

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behandelnden Arztes vom 12. September 1946 wurde H. D. als voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig und für 6—8 Monate nach dem schon damals in Aussicht genommenen Eingriff kurbedürftig bezeichnet. Am 11. Oktober 1946 schätzte derselbe Arzt die mutmaßliche Kurdauer nach der Operation auf 8—10 Monate und die Pflegebedürftigkeit nach der Entlassung aus der Heilstätte auf weitere 8—10 Monate. An Hand dieser Tatsachen und Arztberichte war am 15. November 1946 die Frage zu prüfen, ob H. D. als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten sei. Die beiden Arztberichte vom 12. September und 11. Oktober 1946 lauteten nicht sehr ermutigend. Im einen wird von dauernder Erwerbsunfähigkeit, im andern von Kur- und Pflegebedürftigkeit während 16—20 Monaten gesprochen. Dabei sind solche Prognosen erfahrungsgemäß stets eher optimistisch gehalten — wohl um bei den Patienten und ihren Angehörigen die Hoffnung auf baldige Heilung aufrechtzuerhalten und diese nicht durch psychische Depressionen der Patienten zu erschweren. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Tuberkulosekranker als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten sei, müssen deshalb auch die Armenbehörden solche ärztliche Prognosen mit Vorsicht werten. Die Erfahrung lehrt, daß regelmäßig mit einer wesentlich längern Dauer der Kur- und Pflegebedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit der Kranken gerechnet werden muß, als in den Arztzeugnissen angegeben ist. Daß ein gewisser Pessimismus auf seiten der Armenbehörden auch im Falle D. am Platze war, beweist ein neuer Bericht des Chefarztes des Sanatoriums vom 25. April 1947 an die Armendirektion. Der Arzt berichtet, daß sich bei der Patientin das erwartete Resultat nicht eingestellt habe. Der Krankheitsprozeß sei ungenügend erfaßt, und dementsprechend seien im Auswurf immer noch Tuberkelbazillen nachweisbar. Zur Erzielung eines Erfolges werden die Ärzte gezwungen sein, die bereits vorgenommene durch eine weitere Operation zu ergänzen. Es müsse deshalb mit einer langen Kurdauer gerechnet werden, die der Arzt noch auf mindestens 10—12 Monate einschätze.

Unter diesen Umständen ist der Zeitpunkt nicht abzusehen, in welchem H. D. wieder so weit erwerbsfähig sein wird, daß sie selber für ihren Unterhalt aufkommen können. Sie bleibt auf unbestimmte Zeit, auf jeden Fall aber während des ganzen Jahres 1947 und sehr wahrscheinlich noch weit ins Jahr 1948 hinein unterstützungsbedürftig. Ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1947 ist daher begründet und der dagegen erhobene Rekurs der Gemeinde Sigriswil abzuweisen.

3. Die Einwohnergemeinde Sigriswil trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 12. Mai 1947.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Schluß zu Nr. 16 (Pflegekinderwesen), Seite 37 ff. in Nr. 5 vom 1. Mai 1947 der „Entscheide“.

Selbst wenn übrigens anzunehmen wäre, daß ein solcher Eingriff vorliege, so würde der den Beschwerdeführerinnen dann zustehende Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht das Recht in sich schließen, sämtliche in ihrer Sache ergangenen Verwaltungsakten einzusehen. Auch dann hätten ihnen diejenigen Akten vorenthalten werden dürfen, für deren Geheimhaltung berechnete Interessen Dritter oder des Staates sprechen (BGE 53 I 112 Erw. 5). Solche Interessen bestehen aber in Fällen wie dem vorliegenden in weitem Maße. Wie die

Justizdirektion mit Recht hervorgehoben hat, erfordert das öffentliche Interesse an einem wirksamen Kinderschutz, daß jedermann Mißstände im Pflegekinderwesen den Behörden anzeigen kann, ohne Ehrverletzungsprozesse oder sonstige Unannehmlichkeiten seitens der Pflegeeltern befürchten zu müssen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Beschwerdeführerinnen im kantonalen Beschwerdeverfahren nur gerügt haben, daß die Vormundschaftsbehörde J. ihre Verfügung nicht begründet habe. Ein formelles Begehren um Einsicht in die Akten haben sie erst am 27. April 1946 gestellt. Dessen ungerechtfertigte Abweisung würde somit keinen Mangel des schon vorher ergangenen Entscheides der Justizdirektion darstellen und könnte daher jedenfalls nicht zur Aufhebung dieses Entscheides führen, in welchem ihrem Begehren um Bekanntgabe der Gründe für die Wegnahme des Pflegekindes entsprochen wurde. Es könnte sich höchstens fragen, ob ihnen nachträglich Einsicht in die Akten zu gewähren sei. Das ist aber zu verneinen, da sie einen Anspruch darauf weder aus dem kantonalen Recht noch, wie bereits ausgeführt, unmittelbar aus Art. 4 BV herleiten können.

3. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß die Behörden beim Entscheid über die Eignung eines Pflegeplatzes in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen haben. Infolgedessen dürfen, ja sollen sie es streng nehmen mit den Anforderungen, die das maßgebende Recht (im vorliegenden Falle § 23 der bernischen Pflegekinderverordnung) an die Pflegeeltern stellt. Sie können die Bewilligung zum Halten eines Pflegekindes verweigern und, wenn bereits erteilt, wieder entziehen, wenn ernstliche Zweifel über die Eignung des Pflegeplatzes bestehen. Was insbesondere die Entziehung der Bewilligung betrifft, so brauchen keineswegs Verhältnisse vorzuliegen, die den leiblichen Eltern gegenüber zum Einschreiten berechtigen würden (Art. 283 ff. ZGB); es genügt, daß das Wohl des Kindes einen Wechsel des Pflegeplatzes angezeigt erscheinen läßt. Das kann auch der Fall sein, wenn das Kind bisher weder körperlich noch seelisch Schaden gelitten hat, da Mißstände sehr wohl erst nach längerer Dauer oder bei zunehmendem Alter des Kindes nachteilige Folgen für dieses haben können. In der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse mußte den kantonalen Behörden, welche diesen näher stehen und auch die Verantwortung zu tragen haben, ein weiter Spielraum für freies Ermessen eingeräumt werden. Das Bundesgericht kann daher bei Verweigerung oder Entziehung der Bewilligung zum Halten von Pflegekindern nur dann auf Grund von Art. 4 BV einschreiten, wenn die Bewilligung grundlos verweigert oder entzogen wurde oder wenn die kantonalen Behörden sich von Erwägungen leiten ließen, die ganz offensichtlich keine oder doch keine entscheidende Rolle spielen durften.

Daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, haben die Beschwerdeführerinnen nicht dargetan. Die kantonalen Behörden haben angenommen, daß der nun 15jährige K. B. dringend väterlicher Fürsorge bedürfe, ferner daß den Kindern bei den Beschwerdeführerinnen die nötige Aufsicht fehle, weil die betagte und sehschwache Frau W. die Erziehung nicht mehr leiten könne und R. W. viel von zu Hause abwesend sei, daß demnach die Kinder vorwiegend der Obhut erzieherisch ungeeigneter Dienstboten überlassen seien. Schon diese Feststellungen, die in der Beschwerde mit keinem Worte angefochten werden, genügen, um die Wegnahme des Knaben K. B. von den Beschwerdeführerinnen als zum mindesten nicht willkürlich erscheinen zu lassen. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, inwiefern auch aus den den Beschwerdeführerinnen vorenthaltenen Administrativakten der Schluß gezogen werden kann, daß die angefochtene Maßnahme gerechtfertigt oder doch jedenfalls nicht willkürlich war.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Juli 1946.)